

Richtlinien der Gemeinde Kleinostheim zur Förderung der Beziehungen zwischen der Gemeinde Kleinostheim und der französischen Partnergemeinde Bassens (Gironde)

Im Bewusstsein, dass Frieden und Freiheit in Europa hohe Güter sind, deren Erhalt aktiven Einsatz erfordert, und in dem Willen, einen besonderen Beitrag zur Freundschaft zwischen dem deutschen und französischen Volk zu leisten, hat die Gemeinde Kleinostheim eine Partnerschaft mit der Gemeinde Bassens /Gironde geschlossen.

Zur Festigung der Bande zwischen den Bürgern und insbesondere der Jugend beider Partnergemeinden werden die nachstehenden Richtlinien erlassen. Sie sollen das gegenseitige Kennenlernen, die Verständigung, die Solidarität und die Zusammenarbeit fördern.

Im Rahmen dieser Partnerschaft gewährt die Gemeinde Kleinostheim Zuschüsse als freiwillige Leistung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel gewährt werden.

I. Förderungsfähige Maßnahmen

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert bzw. bezuschusst:

- a) Begegnung und Austausch von Schülern beider Gemeinden
- b) Gruppenfahrten nach Bassens, Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen durch Kleinostheimer Vereine in Bassens bzw. im Umkreis von 10 km von Bassens
- c) Klassenfahrten der Schulen (mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde)
- d) Besuche von Gästen aus der französischen Partnergemeinde
- e) Aktivitäten des Partnerschaftsvereins Kleinostheim/Bassens 2000 e. V

Die Gemeinde Kleinostheim geht davon aus, dass die Begegnungen und Kontakte von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde getragen, gefestigt und aufrechterhalten werden. Die aktive Mitarbeit der Vereine einschließlich des Partnerschaftsvereins wird ausdrücklich begrüßt und anerkannt. Eine Kontaktstelle im Rathaus ist mit der Aufgabe betraut, Aktivitäten bei der Planung und Durchführung zu unterstützen.

Nicht förderfähig sind Gast- und Willkommensgeschenke. Der jeweils Eingeladene bzw. Einladende (Gruppe, Verein oder Gemeinde) übernimmt die Kosten für das Gastgeschenk bzw. das Willkommensgeschenk selbst.

II. Alter der Teilnehmer, Dauer der Begegnungen und Gruppenstärke, Aktivitäten des Partnerschaftsvereines

- 1. Das Mindestalter der Teilnehmer soll 10 Jahre betragen. Dieses Mindestalter gilt nicht für Klassenfahrten der Grundschule Kleinostheim.
- 2. Der Mindestaufenthalt in Bassens bzw. Kleinostheim muss 3 Tage betragen (Ankunfts- und Abreisetag zählen als volle Tage); die bezuschussungsfähige Höchstaufenthaltsdauer in Bassens bzw. Kleinostheim beträgt 8 Tage.
- 3. Die bezuschussungsfähige Mindestgruppenstärke beträgt 8 Teilnehmer
- 4. Die förderfähigen Aktivitäten des Partnerschaftsvereines können neben der engeren Partnerschaftsarbeit auch der Information und kulturellen Bildung in Bezug auf das Nachbarland Frankreich dienen. Eine Förderung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist nicht möglich.

III. Höhe der Förderung

1. Fahrtkosten werden nur dann erstattet, wenn der Maßnahmeträger trotz fristgerechter Antragstellung keinen bzw. einen nicht kostendeckenden Fahrtkostenzuschuss aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks erhält. Der Maßnahmeträger hat auch alle weiteren Möglichkeiten einer Bezuschussung von Partnerschaftsbegegnungen auszuschöpfen.
2. Der Höchstzuschuss beträgt 75,00 EUR/Person. Bei allen Austauschmaßnahmen ist von den Teilnehmern eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25,00 EUR zu den Fahrtkosten zu erbringen. Zuschüsse werden unter Anrechnung der Eigenbeteiligung höchstens bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
3. Bei Gruppenfahrten mit der Deutschen Bundesbahn sind die Möglichkeiten einer Fahrtkostenermäßigung in vollem Umfange auszuschöpfen. Es können nur Fahrtkosten der 2. Klasse angesetzt werden.
4. Bei Fahrten mit PKW oder Kleinbus beträgt der Zuschuss für Fahrer und weitere Mitfahrende Personen je 100,00 EUR; höchstens jedoch 200,00 EUR pro Pkw bzw. Kleinbus.
5. Bei Fahrten nach Bassens (Gironde) anlässlich eines Partnerschaftsjubiläums, werden zur Förderung der Jugend im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung für die Gemeindeparkenschaft, für Jugendliche bis einschließlich 21 Jahre, die Kosten der An- und Rückreise bis zur Höhe der tatsächlichen Busreisekosten, abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 10,00 EUR für den Einzelnen und bei notwendigen Kosten einer Unterbringung, diese Kosten in voller Höhe, durch die Gemeinde Kleinostheim getragen.
6. Bei Fahrten nach Bassens (Gironde) anlässlich eines Partnerschaftsjubiläums, werden die Kosten der An- und Rückreise bis zur Höhe der tatsächlichen Busreisekosten für alle Teilnehmer eines Vereins, die vor Ort aktiv an der Programmgestaltung teilnehmen, durch die Gemeinde Kleinostheim getragen (in begründeten Ausnahmefällen auch für auswärtige Vereinsmitglieder).
7. Für einen Empfang der Gemeinde anlässlich von Besuchen aus Bassens werden 5,00 EUR/Gast bereitgestellt. Ausrichter kann der Partnerschaftsverein, die Gemeinde oder der gastgebende Verein/Gruppe sein.
8. Für gemeinsame Veranstaltungen werden einmalig pro Besuch und Gast aus der Partnergemeinde (Erwachsener, Jugendlicher oder Schüler) pauschal 15,00 EUR an den Veranstalter gezahlt. Die Unterbringung in Gastfamilien unterstützt die Gemeinde mit 10,00 EUR/Tag und Gast aus der Partnergemeinde. Dieser Zuschuss ist über den Veranstalter an die gastgebenden Familien auszuführen.

IV. Antragsberechtigte

Kleinostheimer Vereine und Gruppen (auch Schulklassen). Es werden in der Regel nur in Kleinostheim wohnhafte Teilnehmer bezuschusst (in begründeten Ausnahmefällen auch für auswärtige Vereinsmitglieder).

Einzelpersonen, die seit mehreren Jahren die Partnerschaft unterstützen, können im Einzelfall Zuschüsse beantragen.

V. Zuschussanträge

1. Die Zuschussanträge sind mindestens 8 Wochen vor dem Antritt der Fahrt mit entsprechendem Finanzierungsplan einzureichen. Die im Finanzierungsplan gemachten Angaben sind zu belegen. Über die vorliegenden Anträge entscheidet der zuständige Ausschuss.
2. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Auszahlungsantrag mit einem Verwendungsnachweis, einem kurzgefassten Bericht über den Verlauf der Maßnahme und einer von den Teilnehmern unterschriebenen Teilnehmerliste einzureichen. Über die Auszahlung der Fördermittel entscheidet die Gemeindeverwaltung. Über die Ablehnung der Auszahlung entscheidet der zuständige Ausschuss.
3. Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Kleinostheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Kleinostheim zuständige Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die eingereichten Anträge.

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.1984.

Kleinostheim, den 17.02.2016
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister